€

Besondere Bedingungen zur Produkthaftpflichtversicherung für Hersteller, Vermehrer und Händler von Saatkartoffeln in Bayern

H 5053/00

		Seite
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes / Konventionelle Produkthaftung	2
2	Vorumsätze	2
3	Schadenmeldefrist	2
4	Vertragliche Haftung / Verkaufs- und Lieferbedingungen	2
5	Deckungserweiterungen	2
6	Versicherungsfälle im Ausland	3
7	Risikoabgrenzungen	3
8	Versicherungsfall und Serienschaden	4
9	Deckungssumme / Jahreshöchstersatzleistung	4
10	Selbstbehalt	4

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes / Konventionelle Produkthaftung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vermehrte Saatkartoffeln verursacht wurden. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Saatkartoffeln in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Saatkartoffeln, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Schäden durch Saatkartoffeln, die dem Deckungsbereich der Ziffern 5.2 und 5.3 zuzuordnen sind, sofern hierfür keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind in jedem Fall Ansprüche wegen Schäden durch Saatkartoffeln, deren Fehlerhaftigkeit der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages kannte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

3. Schadenmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.2 und 5.3.

4. Vertragliche Haftung / Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

5. Deckungserweiterungen

5.1 Personen- und Sachschäden aus Eigenschaftszusicherung

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziffer I 1 und 6 Absatz 3 AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn diese die Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Saatkartoffeln, Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers sind.

5.2 Saatkartoffel-Vermischungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 5.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziffer 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Saatkartoffelmischungen, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Vermischung von mangelhaft hergestellten, gelieferten oder vermehrten Saatkartoffeln mit anderen Saatkartoffeln entstanden sind.

Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vermehrten Saatkartoffeln sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung, Lieferung oder Vermehrung gleich.

5.2.2. Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

5.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Saatkartoffeln, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 5.1 besteht;

5.2.2.2 anderer für die Herstellung der Saatkartoffelmischung aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhafte Saatkartoffeln des Versicherungsnehmers;

5.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der Saatkartoffelmischung oder für eine andere Schadenbeseitigung, soweit diese Massnahmen nicht auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen. Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Saatkartoffeln des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Saatkartoffelmischung (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

5.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B entgangenen Gewinnes), weil die Saatkartoffelmischung nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden kann. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Saatkartoffelmischung des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Saatkartoffeln des Versicherungsnehmers für die Saatkartoffelmischung zu erzielen gewesen wäre.

5.3 Ernteschäden

5.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 5.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziffer 3 AHB infolge Herstellung, Lieferung oder Vermehrung mangelhafter Saatkartoffeln.
Saatkartoffeln im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Saatkartoffeln Dritter sein, die Saatkartoffeln des Versicherungsnehmers enthalten. Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vermehrten Saatkartoffeln sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung, Lieferung oder Vermehrung gleich.

5.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Ansprüche wegen

5.3.2.1 Schäden Dritter infolge von Ernteausfall oder Nichterreichen des bestimmten Wachstumsziels;

5.3.2.2 Schäden Dritter wegen vergeblich aufgewandter Kosten im Hinblick auf einen bestimmten Ernteertrag;

5.3.2.3 Schäden Dritter wegen zusätzlicher Kosten, die auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Saatkartoffeln zurückzuführen sind (z. B. Kosten für das Einsäen und Einpflanzen oder Beseitigung der Pflanzen aus mangelhaften Saatkartoffeln und der Bearbeitung des Bodens und der Kulturen), soweit die kostenverursachenden Maßnahmen nicht auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Ver-

sicherungsnehmers erfolgen. Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden;

5.3.2.4 Schäden Dritter wegen zusätzlicher Kosten, die nach dem Einsäen oder Einpflanzen mangelhafter Saatkartoffeln zur Abwendung eines Ernteausfalls oder eines Ernteminderertrages entstehen, soweit die kostenverursachenden Maßnahmen nicht auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen. Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden.

6. Versicherungsfälle im Ausland

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt neben den sonstigen Vertragsbestimmungen:

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen:

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Saatkartoffeln, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers im Inland, ohne dass er im Zusammenhang damit Saatkartoffeln ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Saatkartoffeln, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspe ktionen und Kundendienst).

Nicht versichert sind Ansprüche nach Art. 1792 und 2270 des Code civil oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

6.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA / Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Risikoabgrenzungen

7.1 Nicht versichert sind

7.1.1 Ansprüche wegen Nichterfüllung auf Wandlung, Minderung, Neu- (Ersatz-)lieferung, Nachbesserung der Saatkartoffeln des Versicherungsnehmers, soweit diese - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1, § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind;

7.1.2 Ansprüche aus Verzug;

7.1.3 Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

7.1.4 Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemässer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

7.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

7.2.1 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen;

7.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Saatkartoffeln mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, Sortenschutzrechten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

7.2.3 Ansprüche wegen Schäden gem. § 4 Ziff. II 5 AHB;

7.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (insbes. von Gesetzen oder Verordnungen über die Züchtung, Vermehrung und die Lieferung von Saatgut oder von internationalen Vorschriften über die Prüfung von Saatgut) sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

7.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Saatkartoffeln, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand von Wissenschaft und Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten, gelieferten oder vermehrten Saatkartoffeln weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemässr Einwirkung unterliegen;

7.2.6 Ansprüche des Vermehrers gegen den Sortenschutzinhaber aus fehlgeschlagener oder unzureichender Saatkartoffelvermehrung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gem. § 1 Ziffer 1, § 5 Ziffer 1 AHB.

8.2 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle aus Lieferungen von Saatkartoffeln (Anerkennungspartie), die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

9. Deckungssumme / Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr ist festgesetzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.

10. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 5.2 und 5.3 bei jedem Versicherungsfall sowie bei allen Versicherungsfällen einer Serie von der Schadenersatzleistung 25 %, mindestens 400 EUR, höchstens 7.500 EUR selbst zu tragen.